

§ 1 Beitragspflicht

Die Mitglieder leisten Beiträge zur Deckung der Ausgaben.

§ 2 Beitrag für Vollmitglieder

- (1) Der Jahresbeitrag für Vollmitglieder setzt sich aus dem ITAD-Beitrag in Höhe von **15.500 €** und dem **variablen CEWEP-Beitrag** zusammen.
- (2) Der CEWEP-Beitrag fällt für jede Anlage nur einmal an. Für Mitglieder, die Eigentümer oder Betreiber einer Anlage sind, für die bereits ein anderes ITAD-Mitglied den CEWEP-Beitrag entrichtet, entfällt der CEWEP-Beitrag. Sofern nichts anderes vereinbart ist, entrichtet für jede Anlage dasjenige Mitglied den CEWEP-Beitrag, dessen erstmaliges Eintrittsdatum länger zurück liegt.
- (3) Der CEWEP-Beitrag errechnet sich aus dem von CEWEP e.V. bei ITAD berechneten Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Geschäftsjahr geteilt durch die Anzahl der im gleichen Geschäftsjahr CEWEP-Beitragspflichtigen ITAD-Mitglieder. Die Höhe des von CEWEP e.V. an ITAD berechneten Mitgliedbeitrag ergibt sich aus Satzung und Beitragsordnung der CEWEP e.V.

§ 3 Beiträge für Gastmitglieder

Der Beitrag für Eigentümer oder Betreiber von in Bau oder Planung befindlichen Anlagen beträgt **7.750 €**.

§ 4 Beiträge für Mitglieder ohne Stimmrecht

- (1) Der Jahresbeitrag für Privatpersonen ohne Stimmrecht beträgt **175 €**.
- (2) Die Mitgliedschaft für Verbände und Organisationen, die im Rahmen einer gegenseitigen, kostenlosen Mitgliedschaft Mitglied sind, ist beitragsfrei.

§ 5 Beiträge für Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.